

Noch Anlage
zur vorstehenden
Preisverordnung Nr. 31

Kohlenart	Körnung	ab Zwischen und Einsatz DM/t		ab Freital DM/t
gewaschene Feinkohle.....	10/3 mm	31,20		
gewaschene Feinkohle*	10/0 mm	28,—	25,60	
gewaschene Feinkohle*	3/0 mm	21,60		
Förderkohle	—	31,—	28,—	
Förderkohle.....	75/22 mm	36,50		
Förderkohle.....	22/0 mm	28,65		
Staubkohle	1/0 mm	15,60		
Filterkohle	1/0 mm	12,—	17,50	
Mischfeinkohle	1/0 mm	13,80		
Steinkohlenbriketts				
Stückbriketts	rd. 1 kg	44,80		
Eiforbriketts	50 g	40,—		
Zechenkoks				
Stückkoks	über 90 mm	42,50		
Brechkoks I	90/60 mm	44,80		
Brechkoks II	60/40 mm	44,80		
Brechkoks III	40^20 mm	44,80		
Brechkoks IV	20/10 mm	32,—		
Koksgrus	10,0 mm	12,50		

* Die mit einem * bezeichneten Sorten werden z. T. auch ungewaschen, d. h. nur trocken sortiert, zu den festgesetzten Preisen geliefert.

Preisverordnung Nr. 32.

**Verordnung über die Preise für Roheisen,
Stahl und Walzwerkzeugnisse.**

Vom 19. Januar 1950

§ 1.

Die im Jahre 1944 preisrechtlich zulässigen Preise werden bei

- a) Roheisen und Rohstahl..... um 40 ®/o,
b) Halbzeugen..... „ 50 ®/o,
c) Walzwerk-Enderzeugnissen.. „ 70°/#
erhöht.

§ 2

(1) Als Roheisen gelten alle Arten von
Gießerei-Roheisen,
Stahleisen,
Spiegeleisen;
als Rohstahl gilt der in Rohblöcken (Rohbrammen)
zum Verkauf kommende

Thomasstahl (Bessemerstahl),
SM-Stahl,
Elektrostahl.

(2) Als Halbzeuge gelten
Vorblöcke,
Vorbrammen,
Knüppel,
Platinen.

- (3) Als Walzwerk-Enderzeugnisse gelten
Formstahl (Formeisen),
Breitflanschträger,
Stabstahl (Stabeisen),
Universaleisen (Breitflachstahl),
leichte Oberbaustoffe,
schwere Oberbaustoffe,
Grob-, Mittel- und Feibleche,
Elektrobleche (Dynamobleche),
Bandstahl,
Walzdraht,
nahtlose und stumpfgeschweißte Rohre.

§ 3

(1) Die im § 1 genannten prozentualen Preisaufschläge beziehen sich auf den Nettopreis. Als Nettopreis gilt der aus dem preisrechtlich zulässigen Grundpreis zuzüglich der listenmäßig zulässigen Auf-(Über)preise bzw. Zuschläge gebildete Preis.

(2) Händlerabatte, Frachtdifferenzen, Verpackungskosten usw. sind von der Erhebung des Preisaufschlages ausgenommen; sie dürfen weiterhin die bisher zulässige Höhe nicht überschreiten.

§ 4

Die Preisaufschläge dürfen von den Abnehmern im Anhängerverfahren in absoluter Höhe in den Fällen weiterberechnet werden, in denen eine Weiterverarbeitung zu Material erfolgt, das nicht im § 2 Abs. 2 und 3 aufgeführt ist. Bei einer Berechnung von den im § 2 Abs. 2 und 3 genannten Materialien erfolgt die Abwälzung nicht auf dem Wege des Anhängerverfahrens, sondern es treten die Preiserhöhungen gemäß § 1 ein.

§ 5

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht die Sechste Durchführungbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. I S. 548) in Anwendung kommt.

§ 6

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

Die Preisverordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und gilt auch für alle Lieferungen, die aus laufenden Verträgen von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

Berlin, den 19. Januar 1950

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ministerium der Finanzen**

**Dr. Loch
Minister**